

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Steueramnestie, eingereicht von Gemeinderätin B. Baltensberger(SP)

Am 5. März 2012 reichte Gemeinderätin Bea Baltensberger namens der SP-Fraktion mit 22 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Seit dem 1. Januar 2010 gibt es in der Schweiz die sogenannte unbefristete "Mini-Steueramnestie": Wer sich selber der Steuerhinterziehung anzeigt, geht straffrei aus, muss aber Steuern und Zinsen der letzten 10 Jahre nachzahlen. Dadurch sind im Jahre 2010 im Kanton Zürich 666 Millionen Franken aufgetaucht und im Jahre 2011 612 Millionen Franken.

Dazu stellen sich die folgenden Fragen:

- 1. Wieviele Steuerpflichtige (natürliche und juristische Personen) haben in Winterthur seit dem 1.1.2010 von dieser "Mini-Steueramnestie" Gebrauch gemacht?*
- 2. Wieviel Steuersubstrat wurde in diesem Rahmen nachdeklariert (Total von deklariertem steuerbaren Einkommen und Total von deklarierten steuerbaren Vermögen)?*
- 3. In welcher Höhe hat die Stadt dadurch seit 1.1.2010 Nachsteuern und Zinsen in Rechnung gestellt und tatsächlich eingenommen?*
- 4. Mit welchen weiteren Massnahmen liessen sich gemäss Ansicht des Stadtrates die Steuerausfälle wegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zusätzlich reduzieren? Welche dieser Massnahmen kann die Stadt Winterthur aus eigener Kompetenz einführen?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Danach können natürliche und juristische Personen bei der ersten Selbstanzeige einer Hinterziehung straffrei ausgehen (straflose Selbstanzeige). Einzig die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nacherhoben. Bei jeder weiteren Anzeige wird die Busse wie bis anhin ein Fünftel der hinterzogenen Steuer betragen und zusätzlich zur Nachsteuer inklusive Verzugszins in Rechnung gestellt. Überdies profitieren gemäss dem neuen Gesetz Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins; die Nachsteuer und der entsprechende Verzugszins sind nur noch für die letzten drei statt zehn Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet (Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen).

In beiden Fällen kommt die steuerliche Privilegierung indessen nur zum Tragen, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die steuerpflichtige Person (bei der straflosen Selbstanzeige) bzw. die Erben (bei der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen) die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützen.

Von der Neuregelung sind sowohl die direkte Bundessteuer als auch die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden betroffen. Mit dem neuen Gesetz sollen hinterzogene Einkommen und Vermögen leichter «legalisiert» werden, was zur Erhöhung des Steuersubstrats und der damit zu erwartenden Steuereinnahmen führt.

Für die Nachsteuer- und Bussenverfahren, wozu die straflosen Selbstanzeigen zählen, ist im Kanton Zürich das Kantonale Steueramt zuständig. Dieses rechnet jeweils mit dem Steueramt der Stadt Winterthur ab.

Die eingereichte Interpellation hat lediglich die straflose Selbstanzeige zum Inhalt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Wieviele Steuerpflichtige (natürliche und juristische Personen) haben in Winterthur seit dem 1.1.2010 von dieser "Mini-Steueramnestie" Gebrauch gemacht?“

Im 2010 wurden dem Steueramt der Stadt Winterthur vom Kantonalen Steueramt Zürich 36 steuerpflichtige Personen gemeldet, die von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch gemacht haben. Im 2011 waren es 43 steuerpflichtige Personen.

Zur Frage 2:

„Wieviel Steuersubstrat wurde in diesem Rahmen nachdeklariert (Total von deklariertem steuerbarem Einkommen und Total von deklarierten steuerbarem Vermögen)?“

Im 2010 und 2011 wurden insgesamt Fr. 4'133'039 an steuerbarem Einkommen und Fr. 24'364'224 an steuerbarem Vermögen nachdeklariert.

Zur Frage 3:

„In welcher Höhe hat die Stadt dadurch seit 1.1.2010 Nachsteuern und Zinsen in Rechnung gestellt und tatsächlich eingenommen?“

Im 2010 wurden Fr. 655'798.15 an Nachsteuern und Zinsen aufgrund der straflosen Selbstanzeige nachbesteuert. Im 2011 waren es Fr. 354'463.55.

Zur Frage 4:

"Mit welchen weiteren Massnahmen liessen sich gemäss Ansicht des Stadtrates die Steuerausfälle wegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zusätzlich reduzieren? Welche dieser Massnahmen kann die Stadt Winterthur aus eigener Kompetenz einführen?"

Es ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit, Einkommen und Vermögen bewusst unkorrekt zu deklarieren, bei einer hohen Steuerbelastung eher steigt. Ebenso kann eine in der Gesellschaft verbreitete Haltung, wonach Steuerdelikte als «Kavaliersdelikte» und somit als geringfügige Verstösse gewertet werden, zu Steuerhinterziehung oder gar –betrug verleiten. Dazu kommt die (vermeintlich) geringe Wahrscheinlichkeit, dass entsprechendes Handeln aufgedeckt und geahndet wird. Wird jedoch die Steuerbelastung als moderat empfunden, und gelten Steuerdelikte als verpöntes Verhalten, ist davon auszugehen, dass sich die Steuerpflichtigen an die Regeln halten. Dies dürfte umso mehr Gültigkeit haben, als sie mit der Aufdeckung ihres unrechtmässigen Verhaltens durch die Steuerbehörden zu rechnen haben.

Die Möglichkeiten des Stadtrates, Steuerausfälle wegen Steuerbetrugs oder –hinterziehung mit geeigneten Massnahmen zu verringern, sind nicht sehr gross. So kann er im Rahmen des jährlichen Voranschlages einen moderaten Steuerfuss beantragen, der jedoch vom Grossen Gemeinderat entsprechend zu bewilligen ist. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass sich der Steuerfuss der Stadt Winterthur im Vergleich mit anderen schweizerischen oder sogar internationalen Städten auf einem gemässigten Niveau bewegt. Ebenso wenig liessen sich durch mehr personelle Ressourcen straffere Kontrollen durchführen und dadurch weniger Steuerausfälle erreichen. Die Zuständigkeit für die Prüfung komplexer Steuerveranlagungen, insbesondere diejenige juristischer Personen, obliegt dem Kanton. Allenfalls wären in diesem Bereich die Ressourcen zu stärken, doch liegt dies nicht in der Kompetenz der Stadt Winterthur.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder